

Vorab per E-Mail
Amt Unterspreewald
Bauamt
Frau Doris Paetsch
Hauptstraße 49
15910 Schönwald

Rechtsanwalt	Assistenz	Telefon	Unser Zeichen	E-Mail	Datum
Dr. Matthias Blessing	Henning, Anja	030/8871608-418	000320-19	m.blessing@hk-law.de	31.08.2021

Gemeinden Schönwald (Ortsteil Schönwalde) und Unterspreewald (Ortsteil Neu Lübbenau) im Amt Unterspreewald
Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der
Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Erfolgsaussichten eines Vorgehens gegen den Regionalplan

Sehr geehrte Frau Paetsch,

Sie baten mich um Prüfung, ob die Gemeinden Schönwald und Unterspreewald gegen den Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ gerichtlich vorgehen sollten, wenn dieser die Ortsteile Schönwalde und Neu Lübbenau nicht als solche Schwerpunkte festlegt.

Nachfolgend fasse ich kurz den Sachverhalt (Punkt I.) zusammen, um dann im Rahmen der rechtlichen Prüfung zu untersuchen, ob ein rechtliches Vorgehen seitens der Gemeinden Schönwald und Unterspreewald Aussicht auf Erfolg verspricht (Punkt II. und III.). Ich schließe die Stellungnahme mit einem Ergebnis der Prüfung (Teil IV.).

Jan Beddies^{1,2}
Dr. Matthias Blessing³
Ralf Josef Dörner⁴
Dr. Wolfgang Hermann⁵
Jörg Zeise

Berlin:
Kurfürstendamm 59
10707 Berlin
Tel. +49 (0)30 887 16 08 -0
Fax +49 (0)30 887 16 08 -499

München:
Maximilianstraße 2
80539 München
Tel. +49 (0)89 231 41 36 -40
Fax +49 (0)89 231 41 36 -69

Sitz Berlin
PR 1008 B (AG Charlottenburg)
USt-IdNr.: DE301589968

Deutsche Bank AG
IBAN: DE35 7007 0024 0013 5525 00
BIC: DEUTDE33MUC

www.hk-law.de
empfang@hk-law.de

¹ FA für Miet- und WEG-Recht
² kein Partner im Sinne des PartGG
³ FA für Verwaltungsrecht
⁴ Rechtsanwalt und Notar
⁵ Büro München

I. Sachverhalt

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald will mit dem Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Grundfunktionale Schwerpunkte“ mit Stand vom 09.06.2020 (nachfolgend auch kurz als „Entwurf“ bezeichnet) bestimmte Ortsteile von Gemeinden in Gestalt eines Ziels der Raumordnung als Grundfunktionale Schwerpunkte festlegen (nachfolgend auch kurz als „GSP“ bezeichnet). Der Entwurf soll damit das Ziel Z 3.3 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (nachfolgend auch kurz als „LEP HR“ bezeichnet) umsetzen, mit dem die Grundfunktionalen Schwerpunkten anhand von 11 Ausstattungsmerkmalen der Daseinsvorsorge in den Regionalplänen festgelegt werden sollen, wobei Ausnahmen möglich sind, wenn die Ausstattungsmerkmale nicht vollständig vorliegen.

1. Gemeinde Schönwald (Ortsteil Schönwalde)

Nach der tabellarischen Übersicht im Entwurf des Regionalplans (S. 23) verfügt der Ortsteil Schönwalde über die Ausstattungsmerkmale Grundschule, Angebot für die Jugendbetreuung, allgemeinmedizinische Versorgung, Bank/Sparkasse und Anbindung an den ÖPNV, was 5 von 11 Ausstattungsmerkmalen entspricht. Die Ausstattungsmerkmale Sitz der Kommunalverwaltung, Zahnarzt, Apotheke, Angebot für die Altenbetreuung, Einzelhandel und Postdienstleister sollen fehlen.

Nach dem Schreiben des Amts Unterspreewald vom 03.09.2020 an die Regionale Planungsgemeinschaft verfügt der Ortsteil anders als im Regionalplan wiedergegeben über einen entsprechenden Nahversorger, aber nicht mehr über den dauerhaften Sitz einer Sparkasse. Nach dieser Zählung sind ebenfalls 5 von 11 Ausstattungsmerkmalen erfüllt. Das Amt weist u.a. darauf hin, dass das Merkmal der Altenbetreuung nach Festsetzung des B-Plans „Mühlenhof Schönwalde“ zukünftig realisiert werden kann. Schönwalde verfüge als alter Amtssitz immer noch über einen Nebensitz der Kommunalverwaltung. Mobile Angebote für die Medikamentenversorgung (Merkmal Apotheke) und Bank/Sparkasse (hier durch einen Sparkassenbus) seien gewährleistet. Ferner hat das Amt die Erfüllung von drei Stabilitätsmerkmalen geltend gemacht.

2. Gemeinde Unterspreewald (Ortsteil Neu Lübbenau)

Der Ortsteil Neu Lübbenau erfüllt laut Entwurf des Regionalplans die Ausstattungsmerkmale Angebot für die Jugendbetreuung, Zahnarzt, Apotheke, Einzelhandel, Bank/Sparkasse, Postdienstleister und Anbindung an den ÖPNV, somit 7 von 11 Ausstattungsmerkmalen.

Das Amt Unterspreewald hat in seinem Schreiben vom 28.09.2020 gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft geltend gemacht, dass die Altenbetreuung durch einen mobilen Dienstleister gesichert wird. Ferner verfüge der Ortsteil Neu Lübbenau über mindestens zwei Stabilitätsmerkmale.

II. Rechtliche Anforderungen an die Grundfunktionalen Schwerpunkte

Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Regionalplan-Entwurf die Anforderungen an die Grundfunktionalen Schwerpunkte richtig aus dem LEP HR abgeleitet hat – und wenn nicht, welche Auswirkungen dies auf die Bewertung der Ortsteile Schönwalde und Neu Lübbenau haben kann. Insbesondere ist dabei zu untersuchen, wie viele der 11 Ausstattungsmerkmale im Ausnahmefall fehlen dürfen, damit ein Ortsteil immer noch als GSP festgelegt werden kann.

1. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR)

Rechtsgrundlage für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in einem Regionalplan ist das Ziel Z 3.3 des LEP HR (GVBl. Brandenburg, Teil II, Nr. 35 vom 13.05.2019, S. 23). Dieses Ziel der Raumordnung regelt Folgendes:

„Grundfunktionale Schwerpunkte werden im Land Brandenburg außerhalb Zentraler Orte in den Regionalplänen festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan als Ziel der Raumordnung festzulegen. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sind die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung festzulegen.“

Die Begründung zum LEP HR (GVBl. Brandenburg, Teil II, Nr. 35 vom 13.05.2019, S. 49) führt zum Ziel Z 3.3. aus, dass innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte

die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, durch planerische Anreize gesichert werden sollen. Die GSP sollen der räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte dienen. Die Grundfunktionen Schwerpunkte sind ausweislich der Begründung zum LEP HR „**in der Regel** die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region“.

Nach der Begründung zum LEP HR muss die Ausstattung der Grundversorgung in den GSP den (1.) Sitz der Kommunalverwaltung, eine (2.) Schule der Primarstufe, Angebote für die (3.) Jugend- und (4.) Altenbetreuung, (5.) allgemein- und (6.) zahnmedizinische Versorgung, (7.) eine Apotheke, (8.) stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, eine (9.) Bank- oder Sparkassenfiliale, (10.) einen Postdienstleister und (11.) eine Anbindung an den ÖPNV umfassen.

In diesem Zusammenhang könnte fraglich sein, ob die im LEP HR genannten Ausstattungsmerkmale für die GSP rechtlich zutreffend sind. Die Merkmale wären rechtlich dann zweifelhaft, wenn sie die geforderten Daseinsvorsorgeaufgaben der Grundversorgung gar nicht richtig definieren könnten, also gar nicht zu den typischen Daseinsvorsorgeaufgaben gehören.

Das Amt Unterspreewald hat in seinem Schreiben an die Regionale Planungsgemeinschaft insbesondere ausgeführt, dass das Merkmal „Postdienstleister“ nicht aussagekräftig ist. Diese Argumentation ist mit guten Gründen nachvollziehbar. Aber selbst, wenn dieses Merkmal gestrichen würde, müssten im Regelfall immer noch 10 von 11 Merkmalen erfüllt werden. Vorliegend würde sich das Fehlen nur eines Merkmals zudem auch nicht weiter auswirken, weil ein Ortsteil auch bei Fehlen nur eines Merkmals immer noch ausnahmsweise als GSP festgelegt werden kann, so dass sich die fehlerhafte Definition des Merkmals „Postdienstleister“ hier nicht nachteilig für die beiden Ortsteile auswirken kann.

Die übrigen Merkmale erscheinen mir für die Bewertung der Gewährleistung der Daseinsvorsorgeaufgaben nicht willkürlich ausgewählt, auch wenn die Gemeinden hierauf nicht immer planerischen Einfluss haben (z.B. Merkmal der Ärzte), da die Merkmale typische Aufgaben der Daseinsvorsorge beschreiben und nicht ohne jeden Sachgrund bestimmt worden sind.

In der Begründung zum LEP HR wird weiter ausgeführt, dass eine Abweichung von diesen Merkmalen der Grundversorgung abgewichen werden kann. Wörtlich wird in der Begründung hierzu ausgeführt:

„Um die **Berücksichtigung von siedlungsstrukturellen Besonderheiten** zu ermöglichen, **kann** die jeweilige Region **von dem Kriterienkatalog dahingehend abweichen**, dass im Ausnahmefall **einzelne Einrichtungen** der Daseinsvorsorge **nicht im GSP** räumlich verortet sind.“

(GVBl. Brandenburg, Teil II, Nr. 35 vom 13.05.2019, S. 49)

Demnach „kann“ die jeweilige Region GSP ausnahmsweise auch festlegen, wenn „einzelne“ Einrichtungen der Daseinsvorsorge fehlen – also dann, wenn nicht alle 11 Ausstattungsmerkmale vorliegen.

Die Begründung zum LEP HR lässt leider nicht erkennen, wie viele der Ausstattungsmerkmale im Ausnahmefall fehlen dürfen. Der Wortlaut „**einzelne Einrichtungen**“ deutet jedenfalls schon nach dem Wortlaut und der Mehrzahl-Form darauf hin, dass nicht nur maximal eine einzelne Einrichtung fehlen darf, sondern dass im Ausnahmefall auch mehrere Einrichtungen fehlen können.

Meiner Einschätzung nach kann noch ein Ausnahmefall vorliegen, wenn ein bis drei Ausstattungsmerkmale fehlen (also mindestens 8 Merkmale vorliegen). Wenn jedoch nur noch 7 Ausstattungsmerkmale vorliegen (also nur noch 2/3 der Merkmale), wird es ziemlich schwierig, noch von einem Ausnahmefall zu sprechen. In diesem Fall würde die Ausnahme wohl bei zu vielen Ortsteilen in der Region greifen, so dass letztlich nicht mehr von einer Ausnahme gesprochen werden kann.

Allerdings ist zu sehen, dass die Festlegung von Ausnahmen im planerischen Ermessen der jeweiligen Region bzw. Regionalen Planungsgemeinschaft liegt („kann...abweichen“). Die Region kann ganz von Ausnahmen absehen. Wenn sie – wie vorliegend – Ausnahmen festlegt, muss dies jedoch richtig aus dem LEP HR abgeleitet sein.

2. Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanung für Regionalpläne

Die Regionale Planungsgemeinschaft meint, bei der Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte sei ferner auch die Richtlinie der Gemeinsamen

Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21.11.2019 zu beachten (Richtlinie veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 49 vom 11.12.2019, S. 1351 ff.).

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat als oberste Landesplanungsbehörde in dieser Richtlinie u.a. inhaltliche Anwendungshinweise für die Definition der Grundfunktionalen Schwerpunkte bestimmt (Richtlinie, a.a.O., S. 1356). So geht auch die Richtlinie von 11 erforderlichen Ausstattungsmerkmalen und von Ausnahmemöglichkeiten aus, sollten Merkmale fehlen. Dann aber weicht die Richtlinie von den Vorgaben des LEP HR ab und lässt einen Ausnahmefall nur in Fällen zu,

„in denen eine der oben genannten Versorgungseinrichtung nicht vorhanden ist.“

(Richtlinie, a.a.O., S. 1356).

Ferner regelt die Richtlinie, dass bei Fehlen eines weiteren (also zweiten) Merkmals ein Ausnahmefall nur dann angenommen werden kann,

„wenn die raumordnerische Eignung eines Ortsteils im begründeten Einzelfall durch **ergänzende Merkmale** nachgewiesen werden kann (...).“

(Richtlinie, a.a.O., S. 1356)

Damit schränkt die Richtlinie der Obersten Landesplanungsbehörde die Ausnahmemöglichkeiten des LEP HR zu den Grundfunktionalen Schwerpunkten unzutreffend ein. Der LEP HR ermöglicht Ausnahmen auch bei Fehlen einzelner und damit mehrerer Merkmale – und nicht nur bei maximal zwei fehlenden Merkmalen. Damit vollzieht sich mE bereits in der Richtlinie eine unzulässige Verengung der Ausnahmemöglichkeiten des LEP HR.

3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans

Der Entwurf des Regionalplans stützt sich in seinen raumordnerischen Grundlagen auf das Ziel Z 3.3 des LEP HR sowie auf die Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Der Regionalplan geht dabei insbesondere auch von den zwingenden Vorgaben der Richtlinie aus. Damit liegt die Definition von

Ausnahmefällen zwar im planerischen Ermessen der Region. Allerdings hat die Region ihr planerisches Ermessen für solche Ausnahmefälle auf die insoweit fehlerhafte Richtlinie gestützt und damit zugleich ihr Ermessen unzulässig verengt, wonach Ausnahmefälle – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Richtlinie – nur bei Vorliegen von mindestens 9 von 11 Merkmalen zulässig sein sollen.

Darüber hinaus ist die Regionale Planungsgemeinschaft sogar noch strenger als die Richtlinie und fordert schon bei einem (einzigen) fehlenden Merkmal das Vorliegen von drei Stabilitätsmerkmalen – was für die vorliegende Prüfung jedoch weniger relevant sein wird.

4. Zwischenergebnis

Für die konkrete Prüfung der beiden Ortsteile Schönwalde und Neu Lübbenau ist mit Blick auf die rechtlichen Anforderungen festzuhalten, dass nach dem LEP HR für Grundfunktionale Schwerpunkte im Regelfall 11 von 11 Ausstattungsmerkmale vorliegen müssen und im Ausnahmefall „einzelne“ Ausstattungsmerkmale fehlen können. Wie viele Ausstattungsmerkmale fehlen dürfen, ist der Planbegründung des LEP HR leider nicht zu entnehmen. Nach meiner Einschätzung wird ein Ausnahmefall immer noch bei 8 von 11 Merkmalen vorliegen. Anderenfalls hätte der Plangeber des LEP HR klarer formulieren müssen, dass bei einem Ausnahmefall höchstens „ein“ oder „zwei“ Merkmale fehlen dürfen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat sich demgegenüber auf die Richtlinie gestützt und damit ihr planerisches Ermessen unzulässig auf maximal zwei fehlende Merkmale eingeengt.

Damit kann nach meiner Einschätzung ein Ausnahmefall noch bei mindestens 8 von 11 Ausstattungsmerkmalen angenommen werden.

III. Einzelne Bewertung der Ortsteile Schönwalde und Neu Lübbenau

1. Ortsteil Schönwalde

Der Ortsteil Schönwalde verfügt – unstreitig zwischen Amt und Regionaler Planungsgemeinschaft – über 5 von 11 Ausstattungsmerkmalen. Zwar nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft das Vorhandensein einer Sparkasse an, die aber

zwischenzeitlich aufgegeben wurde. Dafür verfügt die Gemeinde nach eigenen Angaben über einen Nahversorger, wobei aus den Unterlagen des Amts nicht hervorgeht, ob dieser die geforderte Mindestverkaufsfläche von 400 m² hat. Für die vorliegende Stellungnahme gehe ich von der Erfüllung dieser Voraussetzung aus, so dass der Ortsteil Schönwalde über 5, ggf. nur 4 Ausstattungsmerkmale verfügt (sollte der Nahversorger nicht die angegebene Mindestverkaufsfläche haben).

Fraglich ist weiter, ob die Merkmale „Altenbetreuung“ und „Nahversorger“ – sollte die Mindestverkaufsfläche des vorhandenen Nahversorgers zweifelhaft sein – schon durch die Schaffung von Baurecht im Bebauungsplan als erfüllt gelten können.

Nach der klaren Aussage im Entwurf der Begründung zum Regionalplan (S. 13) – die mir rechtlich wenig angreifbar erscheint – liegt ein Ausstattungsmerkmal nur dann vor, wenn es tatsächlich im Ortsteil vorhanden ist. Eine Ausweisung im Bebauungsplan reicht demnach nicht aus. Da nach § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Regionalplan maßgeblich ist, kommt es vorliegend darauf an, ob die Altenbetreuung und im Zweifel der Nahversorger im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Regionalplans – also bald – tatsächlich realisiert sein werden. Soweit davon nicht ausgegangen werden kann, würde es bei 5 von 11 Ausstattungsmerkmalen bleiben.

Ferner ist zu untersuchen, ob mobile Dienstleistungen bei bestimmten Merkmalen (z.B. Apotheke, Sparkasse) ausreichend sind. Auch wenn diese mobilen Dienstleistungen eine annähernd ebenbürtige Versorgung sicherstellen können, so werden die Gerichte mE dem nicht folgen wollen, weil es auf die stationäre Verortung der Dienstleistung ankommt. Das Gegenargument der Gerichte wird sein, dass dann weitaus mehr Ortsteile Grundfunktionale Schwerpunkte sein können, weil die Ausstattungsmerkmale dann öfter erfüllt sein werden. Dies könnte gegen die planerische Idee des LEP HR sprechen, die Qualität als GSP nur besonders funktionsstarken Ortsteilen zukommen zu lassen. Daher sehe ich wenig Chancen, dass solche mobilen Dienstleistungen als Ausstattungsmerkmale geltend gemacht werden können.

Zuletzt bleibt zu prüfen, ob der Nebensitz der Kommunalverwaltung als Ausstattungsmerkmal anzusehen ist. Die Besonderheit, dass dieses Merkmal vorliegend fehlt, liegt nur darin, dass Schönwalde bis zur Bildung des größeren Amts Sitz der Kommunalverwaltung war und wegen der Fusion „nur“ noch Nebensitz ist,

wenn auch hinsichtlich der Räume und des Personals sogar größer ist als der Hauptsitz.

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat in der planerischen Abwägung nicht berücksichtigt, wie die amtsangehörigen Gemeinden im Fall des Fehlens des Merkmals „Sitz der Kommunalverwaltung“ zu behandeln sind. So liegt es in der „Natur“ der Verfasstheit einer amtsangehörigen Gemeinde, dass diese regelmäßig keinen Sitz der Kommunalverwaltung hat, wenn die Kommunalverwaltung in einer anderen Gemeinde des Amtes sitzt.

Letztlich kann hier als rechtliches Argument angebracht werden, dass amtsangehörige Gemeinden grundsätzlich benachteiligt sind, weil immer nur eine amtsangehörige Gemeinde Sitz der Kommunalverwaltung sein kann. Kleinere amtsfreie Gemeinden können stets mit einem Ortsteil dieses Merkmal für sich reklamieren – im Amt kann dies nur eine der amtsangehörigen Gemeinden sein. Dies erscheint aus Sicht des Gleichbehandlungsgrundsatzes problematisch, zumal das Land leistungsfähige Kommunen haben möchte und es letztlich „gerne sieht“, wenn sich Gemeinden zu Ämtern zusammenschließen. Die amtsangehörigen Gemeinden werden jedoch strukturell durch das Merkmal „Sitz der Kommunalverwaltung“ benachteiligt.

Daher ist mE offen, ob das Merkmal des Sitzes der Kommunalverwaltung nicht bei amtsangehörigen Gemeinden im Zweifel anders bewertet werden muss, in jedem Fall aber bei solchen Gemeinden, die immerhin noch Nebensitz der Kommunalverwaltung sind. Sollte dieses Ausstattungsmerkmal daher als gegeben angesehen werden können, würde Schönwalde über mindestens 6 von 11 Ausstattungsmerkmalen verfügen.

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass 6 von 11 Merkmalen – und damit gerade einmal die Mehrheit der geforderten Merkmale – wohl selbst nach den Anforderungen des LEP HR nicht ausreichen wird. Selbst wenn das Kriterium des Postdienstleisters als nicht erforderlich oder sachgemäß erachtet wird, wären dennoch nur 6 von 10 Kriterien erfüllt. Ich erachte die Erfolgsaussichten eines Vorgehens gegen den Regionalplan für die Gemeinde Schönwalde daher eher für weniger erfolgsversprechend.

2. Ortsteil Neu Lübbenau

Der Ortsteil Neu Lübbenau verfügt unstreitig zwischen Amt und Regionaler Planungsgemeinschaft über 7 von 11 Ausstattungsmerkmalen.

Wie bereits zum Ortsteil Schönwalde ausgeführt, wird es wenig erfolgsversprechend sein, die Anwesenheit mobiler Dienstleister (hier Altersversorgung) geltend zu machen. Damit bleibt es bei 7 von 11 Ausstattungsmerkmalen.

Ein Ausnahmefall wird bei 4 fehlenden Ausstattungsmerkmalen nur schwer zu argumentieren sein, zumal Neu Lübbenau als Kompensation nur zwei Stabilitätsmerkmale vorweisen kann.

Beim Ortsteil Neu Lübbenau ist zu konstatieren, dass eine relativ hohe Zahl an Ausstattungsmerkmalen erfüllt ist. Erfolgsaussichten eines Vorgehens vor Gericht hätte aber nur dann Erfolg, wenn geltend gemacht werden kann, dass ein Ausnahmefall auch noch bei 7 von 11 Ausstattungsmerkmalen (also 2/3 der Merkmale) vorliegt. Ob die Gerichte in diesem Fall noch von einem Ausnahmefall ausgehen, ist zweifelhaft. Denn ausweislich der Liste der Ortsteile im Regionalplan (Begründung, S. 23) wären dann sehr viel mehr zusätzliche Ortsteile Grundfunktionale Schwerpunkte, so dass kaum noch von Ausnahmefällen gesprochen werden könnte.

3. Verbindung beider Ortsteile zu einem Grundfunktionalen Schwerpunkt

Zuletzt ist zu prüfen, ob mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, dass die Ortsteile Schönwalde und Neu Lübbenau zusammen als ein gemeinsamer Grundfunktionaler Schwerpunkt (in Funktionsteilung) anzusehen sind. In diesem Fall wären mindestens 9 von 11 Ausstattungsmerkmalen erfüllt (wenn nicht sogar 10 wegen des Nebensitzes der Kommunalverwaltung).

Allerdings kennt der LEP HR eine solche Funktionsteilung nur bei der zentralörtlichen Gliederung der Mittelzentren und hat dies ausdrücklich so im LEP HR geregelt (vgl. Regelung Z 3.6 Abs. 3). Bei den Grundfunktionalen Schwerpunkten hat der LEP HR dagegen zum Ausdruck gebracht, dass nur einzelne Ortsteile solche Schwerpunkte sein sollen.

Es drängt sich auch nicht auf, dass der Plangeber des LEP HR verpflichtet gewesen wäre, das System der Funktionsteilung auch bei Grundfunktionalen Schwerpunkten einzuführen. Denn die Daseinsvorsorgeaufgaben von Mittelzentren unterscheiden sich von den Basisaufgaben der Daseinsvorsorge der GSP-Ortsteile, so dass eine unterschiedliche Behandlung von Mittelzentren und GSP planerisch gerechtfertigt erscheint.

IV. Ergebnis

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass ein gerichtliches Vorgehen gegen den Regionalplan eher weniger Aussicht auf Erfolg verspricht.

Der Ortsteil Schönwalde verfügt im besten Fall über 6 von 11 Ausstattungsmerkmalen, was mir für die Annahme eines Ausnahmefalls zu wenig erscheint. Anders könnte sich die Lage darstellen, wenn noch vor der Beschlussfassung des Regionalplans ein Angebot für die Altenbetreuung und ein Nahversorger geschaffen werden. Aber auch in diesem Fall ist nicht sicher, dass die Gerichte eine Ausnahme schon bei 8 Merkmalen annehmen, zumal die Frage des Nebensitzes der Kommunalverwaltung als Merkmal zumindest rechtlich umstritten ist.

Auch der Ortsteil Neu Lübbenau verfügt nicht über die ausreichende Zahl an Ausstattungsmerkmalen, so dass ein gerichtliches Vorgehen auch hier eher weniger Aussicht auf Erfolg verspricht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Blessing